

15.04.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schüler*innen,

geplant war der Wiedereinstieg ab 19.04.2021 in Vollpräsenz (alle Schüler*innen). Aufgrund der Infektionslage hat sich die Ministerin und die Landesregierung gegen diesen Plan entschieden. Das bisherige Wechselmodell wird vorerst weitergeführt. Zudem erläutere ich in dieser Information die Testpflicht der Schüler*innen, Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen und Gästen, die im Schulgebäude agieren.

Wechselunterricht

nach Entscheidung der Saarländischen Regierung wird das Wechselunterrichtsmodell bis auf Widerruf fortgesetzt, mind. jedoch 14 Tage.

Anmeldungen zur „Notbetreuung“ senden Sie bitte weiterhin an Herrn Sticher (m.sticher@gems-eppelborn.de).

Kalenderwoche (KW)	Klassenstufe	Klassengruppe/ Lerngruppe	Anmerkungen
16	5-10	1	
17	5-10	2	
18*	5-10	1	
19*	5-10	2	

***evtl. Änderungen vorbehalten, abhängig von Entscheidungen der Landesregierung**

Testpflicht mit angeleiteten Selbsttests

Ab dem 19.04.2021 besteht, wie oben bereits erwähnt, eine Selbsttestpflicht, bei uns montags und donnerstags. Diese Selbsttests werden durch die Lehrer*innen und auch zu Beginn auch durch eine Ärztin begleitet. Wer sich oder wessen Kind sich dieser Testpflicht verweigert, für den erfolgt ein Zutrittsverbot zur Schule, d. h. Lernen von zuhause. An dieser Stelle möchte ich darauf verweisen, dass das Lernen von zuhause aus dem Bearbeiten von Arbeitsaufträgen besteht, ein zusätzlicher Online-Unterricht zum Präsenzunterricht ist nicht leistbar, hier bitte ich um Verständnis und Beachtung.

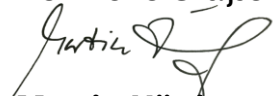
Zu den Klassenarbeiten (GLN) müssen alle Schüler*innen erscheinen, die Testverweiger*innen werden dann in einem gesonderten Raum beaufsichtigt, um die anderen Schüler*innen nicht zu gefährden.

Bitte stimmen Sie, stimmt ihr dieser Testpflicht zu. Sie dient zum eigenen Gesundheitsschutz, aber auch zum Schutz der Allgemeinheit. Nur gemeinsam können wir in dieser Pandemielage vorangehen, d. h. wir sollten alle „an einem Strang ziehen“, um diese prekäre Lage baldmöglichst in den Griff zu bekommen. Bei den Selbsttests handelt es sich um ganz einfach handelbare Tests, die vom Saarland zur Verfügung gestellt werden.

Anbei übersende ich auch ein Rundschreiben des Ministeriums für Bildung zur angeordneten Testpflicht sowie eine erneute Datenschutzaufklärung, die bei Ihnen verbleibt.

Ich wünsche uns allen eine gute Zusammenarbeit und ein gesundes Miteinander.

Herzliche Grüße


Martin König
(Schulleiter)

***Erklärung zur
Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO bei der Erhebung von
personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person***

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der „Durchführung von Antigen-Schnelltests in der Selbstanwendung an Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie“. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten und der persönlichen Daten Ihres Kindes werden sehr ernst genommen. Ihre Daten bzw. die Daten Ihres Kindes werden im Einklang mit den jeweils gültigen Datenschutzanforderungen verarbeitet.

I. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Name und Anschrift der Schule:

Schulleitung: Martin König, Schulleiter
Tel.: 06881-962127
Fax: 06881-962129
Email: schule@gems-eppelborn.de

II. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Ministerium für Bildung und Kultur
z. Hd. der Datenschutzbeauftragten
Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken
Fax: 0681/501-7498
Email: datenschutzbeauftragte@bildung.saarland.de

III. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten sowie die Daten Ihres Kindes (Name und Geburtsdatum des Kindes, Name der Schule und Klasse des Kindes, Name und Anschrift mit Telefonnummer des/der Erziehungsberechtigten, Datum und Ergebnis der Testung) werden im Zusammenhang mit der „Durchführung von Antigen-Schnelltests in der Selbstanwendung an Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie“ zum Schutz vor Infektionen und deren Übertragung in der Schule verarbeitet.

Die Daten werden auf Grundlage von § 1 Abs. 6 S. 1 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom 2. April 2021, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i) DSGVO i. v. m. §§ 6, 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) verarbeitet.

IV. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Falle positiver Testergebnisse wird der anschließende Meldevorgang in der Schule dokumentiert, für drei Wochen aufbewahrt und anschließend gelöscht. Alle übrigen Daten (z.B. negative Testergebnisse) werden ebenfalls für drei Wochen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

V. Datenübermittlung

Ihre Daten sowie die Daten Ihres Kindes werden im Falle eines positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Die personenbezogenen Daten werden nicht an sonstige Dritte, ein Drittland oder an internationale Organisationen übermittelt.

VI. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten oder die personenbezogenen Daten Ihres Kindes verarbeitet, haben Sie Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person oder die zur Person Ihres Kindes gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten die Daten unrichtig oder unvollständig sein, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung und Vervollständigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das MBK, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die oben genannte Datenschutzbeauftragte.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, Telefon: 0681 94781-0, Email: poststelle@datenschutz.saarland.de

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: a.wannemacher@bildung.saarland.de
Aktenzeichen: Gesunde Schule
Datum: 14. April 2021

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler an
allgemeinbildenden und weiterführenden
Schulen im Saarland

An alle volljährigen Schülerinnen und Schüler

**Information über die Einführung der Testpflicht und die Umsetzung durch Antigen- Schnelltests in der
Selbstanwendung an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen im Rahmen der Corona-
Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern, liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

Testen ist essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie von Bund und Land. Als ein zusätzlicher Baustein zum Infektionsschutz in Schulen werden bereits seit Februar 2021 Antigen-Schnelltests als freiwillige und anlasslose Angebote in den Schulen durchgeführt. Ab dem 19. April werden diese Testungen in den Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Beruflichen Schulen schrittweise auf Selbsttestungen umgestellt.

Ziel der Tests in den Schulen ist es, Infektionen ohne Krankheitssymptome frühzeitig zu erkennen und die Übertragung von Infektionen zu verhindern. Neben den Testungen an Schulen ist die Einhaltung der Vorgaben des Musterhygieneplans (zu finden unter https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmen-schule.pdf?_blob=publicationFile&v=3) weiterhin ein wesentlicher Bestandteil des Infektionsschutzes an Schulen.



Testpflicht ab 19.4.2021 und Schulpflicht

Ab 19. April hat die Landesregierung eine Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler eingeführt, die Gymnasien, Gemeinschaftsschulen oder Berufliche Schulen besuchen. Die Testpflicht besteht unabhängig davon, ob es sich um eine Schule in privater oder in öffentlicher Trägerschaft handelt. Die Testpflicht gilt darüber hinaus auch für alle Lehrkräfte und alle sonstigen Personen, die regelmäßig in der Schule tätig sind. Über die Einzelheiten der Verpflichtung, die die Schülerinnen und Schüler betreffen, möchten wir Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte bzw. als volljährige Schüler*innen im Folgenden ausführlich informieren.

Die Landesregierung hat in der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom 2. April, die am 12. April in Kraft getreten ist, geregelt, dass ab dem 19. April 2021 für alle an Schulen tätigen Personen aller Schulformen sowie für die Schülerinnen und Schüler der vorgenannten Schulen der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzs Schulbetrieb nur gestattet ist, wenn diese Personen ihre Testpflicht erfüllen.

Die Möglichkeit zur Teilnahme an den schulischen Tests besteht nur für Personen ohne Symptome, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hinweisen. Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen die Schule nicht betreten (s. Musterhygieneplan). Sie suchen einen Arzt auf (vorher in der Praxis anrufen).

Die Testpflicht kann entweder durch die Teilnahme an den schulischen Tests (siehe unten) erfüllt werden oder indem für den jeweiligen Testtag in der Schule ein anderer gültiger Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, zum Beispiel durch einen Test in einem Testzentrum oder einer Apotheke vorgelegt wird. Ein solcher anderweitiger Nachweis ist dann gültig, wenn er auf einer Testung beruht, die am Vortag der an der Schule angebotenen Testung oder am gleichen Tag durchgeführt wurde.

Schülerinnen und Schüler, die an den schulischen Tests nicht teilnehmen und die auch keinen anderen gültigen negativen Testnachweises vorlegen, dürfen die Schule nicht betreten.

Eine Ausnahme gilt für die Schüler*innen, bei denen zwingende Gründe gegen einen solchen Test vorliegen. Dies ist durch ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes/der Ärztin nachzuweisen. Auch wenn aufgrund einer Erkrankung oder wegen eines anderen entschuldigenden Fehlens an einem Test nicht teilgenommen werden kann, hat dies keinen Einfluss auf das Zutrittsrecht zur Schule.

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen, der Gymnasien und der beruflichen Schulen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, können sich bzw. die Minderjährigen von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Sie dürfen dann die Schule grundsätzlich nicht betreten. Ihre Schulpflicht besteht jedoch weiterhin; sie wird durch die Wahrnehmung der Verpflichtungen zum „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

An den nach den schulrechtlichen Vorgaben in schulischer Präsenz zu erbringenden Leistungsnachweisen (zum Beispiel Klassen- und Kursarbeiten) müssen sie jedoch in der Schule teilnehmen. Sie werden dafür nach Möglichkeit von den übrigen Schülerinnen und Schülern räumlich getrennt.

Umsetzung der Testungen durch Antigen-Schnelltests als Selbsttests in der Schule

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat verschiedene Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2 zugelassen, die insbesondere für Erwachsene und Heranwachsende handhabbar sind. Diese werden zukünftig bei den Tests in Eigenanwendung im Rahmen der Testpflicht an saarländischen Schulen eingesetzt.

Diese Corona-Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach den zur Verfügung gestellten Anweisungen durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler führen diese Tests in der Klasse nach Anleitung und unter Aufsicht von Lehrkräften durch.

Den Schulen steht für die Testungen bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Lehrkräften und dem sonstigen in der Schule tätigen Personen der NanoRepro Antigen Schnelltest (Viomed)/NanoRepro Antigen Rapid Test (Viomed) Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung zur Verfügung. Der Beipackzettel mit ausführlichen Informationen zum Test ist als PDF-Dokument unter www.viomed.de/wp-content/uploads/2021/03/NanoRepro_SARS-CoV-2_PB_VIROMED_Rev00_202103_1er_ENDKUNDE.pdf zu finden.

Der Vorteil dieses Tests gegenüber vergleichbaren anderen Tests besteht darin, dass das Ablesen des Testergebnisses einen gewissen zeitlichen Puffer erlaubt, so dass falsch positive Tests, die durch zu lange Inkubationszeiten leicht entstehen können, einfach vermieden werden können. Auch verlangt dieser Test keinen Rachenabstrich oder gar einen Nasen-Rachenabstrich, sondern das benötigte Testmaterial kann von jeder Person selbst mit Hilfe eines Teststäbchens aus dem vorderen Nasenbereich entnommen werden.

Damit Sie sich selbst einen Eindruck vom Ablauf der Tests verschaffen können, ist diesem Schreiben eine Kurzanleitung zur Testdurchführung beigelegt, wie sie auch die Schüler*innen als Schritt-für-Schritt-Anleitung vor sich liegen haben werden.

Positives bzw. negatives Testergebnis

Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses müssen – wie bislang auch - unverzüglich Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dazu gehört, dass Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte unverzüglich informiert und gebeten werden, ihr Kind von der Schule abzuholen. Auch erwachsene betroffene Personen müssen die Schule umgehend verlassen. Bis zum Abholen wird Ihr Kind in einem gesonderten Raum untergebracht, um eine Verbreitung der möglichen Infektion in der Schule zu vermeiden. Das Gesundheitsamt wird ebenfalls durch die Schule informiert. Diese ist dazu gesetzlich verpflichtet (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz) und leitet die Daten der positiv getesteten Person (Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse) an das Gesundheitsamt weiter, das sich dann bei Ihnen melden und weitere Anweisungen erteilen wird.

Negative Testergebnisse werden von der Schule bescheinigt und können wie die Bescheinigungen der Testzentren der Landkreise oder Gemeinden oder der Apotheken überall dort eingesetzt werden, wo eine Negativbescheinigung für die Teilnahme oder den Zutritt (zum Beispiel Frisör, Sportverein, Theater) erforderlich ist.

Vorbereitung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler

Liebe Eltern, uns ist bewusst, dass die Durchführung von Selbsttests in Schulen für alle – Lehrerinnen und Lehrer und insbesondere auch für die Schülerinnen und Schüler – eine neue, ungewohnte und manchmal verunsichernde Situation darstellt. Das kann für Einzelne, aber auch für die ganze Gruppe herausfordernd oder gar belastend sein. Daher ist es uns wichtig, alle Beteiligten, insbesondere auch Sie als Eltern, gut zu informieren und vorzubereiten, um damit Vertrauen zu erwerben und Sicherheit zu gewinnen.

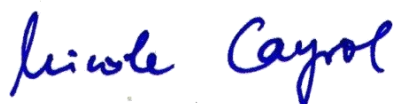
Bereits vor der ersten Testdurchführung sollen die Schülerinnen und Schüler in der Schule altersangemessen pädagogisch vorbereitet werden. Wenn die Möglichkeit besteht, sollten die Schülerinnen und Schüler zum Beispiel im Biologieunterricht bzw. im Sachunterricht in alters- und entwicklungsangemessener Weise über die Testmethodik, die Aussagen des Tests und seine Grenzen informiert werden. Vor allem bei jüngeren Kindern und Jugendlichen bietet es sich an, sie mit dem Testmaterial vertraut zu machen, indem zum Beispiel im Unterricht ein Testkit (unbenutzt, Flüssigkeiten entfernt) gezeigt oder herumgegeben, die einzelnen Komponenten des Testkits benannt und die Handhabung als „Trockenübung“ simuliert werden.

Zur Vorbereitung gehört auch die Kommunikation über den Umgang mit positiv getesteten Schülerinnen und Schülern. Es muss klar sein, dass von einer positiv getesteten Person keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr für die restliche Lerngruppe oder ausgeht.

Schülerinnen und Schüler müssen im Vorfeld wissen, welche Abläufe sich an eine positive Testung anschließen. Wie bislang auch ist es erforderlich, dass die positiv getestete Schülerin oder der positiv getestete Schüler umgehend die Lerngruppe verlässt und in einem separaten Raum betreut wird. Dies soll jedoch in keiner Weise den Eindruck erwecken, aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen zu werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Schule in einem solchen Fall für eine sensible und unterstützende Begleitung sorgt.

Die Schule hat jederzeit ein „offenes Ohr“ für Ihre Anliegen, Sorgen und Fragen im Zusammenhang mit den Testungen. Bitte sprechen Sie bei Fragen und Unsicherheiten die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung an. Wir danken Ihnen auch im Namen von Ministerin Christine Streichert-Clivot für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen und Ihren Kindern und der ganzen Familie vor allem, dass Sie gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten